Freie Initiative zur Förderung der Chirophonetik e. V.

S a t z u n g

(in der von der Gründungsversammlung vom 31. Januar 2004 beschlossenen und in den Mitgliederversammlungen vom 23. September 2006, 21. März 2009, 17. März 2012 und 17. März 2018, 14. Mai 2022 und 13. Juni 2026 geänderten Fassung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freie Initiative zur Förderung der Chirophonetik e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Aufgabe des Vereins ist es, die Chirophonetik, eine von Dr. Alfred Baur entwickelte Therapie mit den Lauten der Sprache, zu fördern. Die Chirophonetik ist aus der anthroposophischen Heilpädagogik entstanden und erweist sich im Zusammenhang mit einer ganzheitlich verstandenen Medizin als wirksame Therapieform bei der Behandlung von Sprach-, Verhaltens- und Entwicklungsstörungen sowie bei allgemeinen medizinischen Indikationen. Der Verein will mit seinem Wirken zugleich das öffentliche Gesundheitswesen sowie die Volks- und Berufsbildung fördern.
2. Ziele des Vereins sind insbesondere, in Zusammenarbeit mit der Schule für Chirophonetik
   - Forschungsvorhaben auf dem Gebiete der Chirophonetik und deren Entwicklung zu fördern,
   - öffentliche Vorträge, Kurse, Seminare und andere Veranstaltungen durchzuführen, die die Chirophonetik als therapeutische Methode in der Öffentlichkeit bekannt machen,
   - die chirophonetische Ausbildung und Fortbildung zu unterstützen und Stipendien zu vergeben.
3. Der Verein ist Träger der Schule für Chirophonetik in Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung beschriebenen Aufgaben verwendet werden.
4.
   a Die Mitglieder des Vereins nehmen dessen Aufgaben ehrenamtlich wahr und erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen nachweislich entstandenen Kosten, wenn der Vorstand dies im Einzelfall beschließt.

   b Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass individuell einem Vorstandsmitglied oder pauschal allen Vorständen, für seine Tätigkeiten eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG gezahlt wird.

5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Das Vereinsvermögen fließt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an die Gemeinnützige Treuhandstelle e. V., Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht jedem offen, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Eine Ablehnung muß nicht begründet werden.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mitglieds vom Richtsatz abweichen kann.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder zum Jahresschluß, wenn die schriftliche Kündigung bis zum 30. September vorliegt, oder wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist, ohne erreichbar zu sein oder auf Anfragen zu reagieren.

4. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes beschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor seinem Ausschluß anzuhören. Es hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge können nicht zurückverlangt werden.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
   a. konkretisiert die Aufgaben des Vereins;
   b. legt die Grundsätze fest, nach denen der Verein die Chirophonetik fördert;
   c. entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
   d. entscheidet über Maßnahmen, die sich nicht aus lit. a, b oder § 2 Nr. 2 ergeben, insbesondere über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
   e. wählt den Vorstand;
   f. nimmt dessen Tätigkeitsbericht entgegen;
   g. genehmigt den durch von ihr gewählte Kassenprüfer geprüften Jahresabschluß;
   h. entlastet den Vorstand;
   i. setzt einen Richtsatz für den Mitgliedsbeitrag fest.
2. Die Mitgliederversammlung, zu der satzungsgemäß geladen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse ergehen mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die auch über den Abstimmungsmodus entscheiden. Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.
3. Der Vorstand lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung in der ersten Hälfte des Jahres ein. Er kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder dazu verpflichtet. Die Einladung soll die Tagesordnung und etwaige bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich vorliegende Anträge von Mitgliedern enthalten.
4. Ein vom Vorstand bestellter Protokollführer protokolliert den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung, insbesondere die gefaßten Beschlüsse, und unterzeichnet das Protokoll.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Verein wird von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten; Zuwendungsbestätigungen für die Finanzbehörde können von einem Vorstandsmitglied oder dem Schatzmeister ausgestellt werden, auch wenn er nicht Mitglied des Vorstandes ist. Wird die Mindestzahl durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes unterschritten, ergänzt sich der Restvorstand durch Kooption, bis eine Mitgliederversammlung einen Ersatz wählt.
2. Der Vorstand
   1. führt bis zu einer Neuwahl die laufenden Geschäfte des Vereins;
   2. setzt die von der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidungen im Einzelfall um.
3. Er ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer Verwaltungsbehörde angeregt oder gefordert werden, vorzunehmen, wenn davon die Grundlagen der Satzung unberührt bleiben. Die Vereinsmitglieder sind von diesen Änderungen unverzüglich zu unterrichten.
4. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, insbesondere zur Vorbereitung einer Mitgliederversammlung. Er ist mit drei Mitgliedern beschlußfähig, wenn alle Mitglieder von der Sitzung und dem Gegenstand zu treffender Entscheidungen unterrichtet worden sind, es sei denn, ein Mitglied kann nicht unterrichtet werden. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen und der wesentliche Gang seiner Beratungen sind in einer Niederschrift festzuhalten und von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.
5. Der Vorstand kann seine Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen, wenn sie fernmündlich, auf elektronischem Wege oder durch Fax vorbereitet worden sind. Entscheidungen, deren Bedeutung über den Einzelfall nicht hinausgeht, können von zwei Vorstandsmitgliedern getroffen werden. Sie sind an keine Form gebunden, aber in einer Aktennotiz für alle Vorstandsmitglieder zugänglich zu dokumentieren.

§ 8 Beirat

1. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Mitglieder als Beirat vorschlagen, die ihn in seiner Tätigkeit entlasten oder ergänzen, indem sie einzelne Aufgaben übernehmen und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

2. Beiräte sind alle Lehrer, die gemeinsam das Kollegium der Schule für Chirophonetik in Deutschland bilden. Sie führen die Schule in eigener Verantwortung und geben sich eine Geschäftsordnung. Die Kurse der Schule sollen sich finanziell selbst tragen. Der Verein trägt die Verluste, die 10 % dessen, was die Schule im Jahr eingenommen hat, nicht übersteigen; die Mitgliederversammlung entscheidet, ob der Verein darüber hinausgehende Verluste trägt. Überschüsse sind mit etwaigen Verlusten der Vorjahre zu verrechnen.